

(in der Fassung vom 15. September 2003 und der Änderung vom 14. Oktober 2005)

I. Geltungsbereich

§ 1

- (1) Die Ordnung gilt für Studierende, welche die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien in Informatik im Hauptfach ablegen wollen.
- (2) Zulässige Fächerverbindungen:
Mögliche Fächerverbindungen bestimmt die geltende Verordnung des Kultusministeriums über die wissenschaftliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Wissenschaftliche Prüfungsordnung).

§ 2

Für das Fach Informatik wird gemäß § 5 Abs. 1 der Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz ein Ständiger Prüfungsausschuss gebildet.

§ 3

Die Zwischenprüfung ist gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 2 der Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz studienbegleitend bis zum Ende des vierten Fachsemesters abzulegen.

II. Zeitlicher Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen

§ 4

Der Gesamtstundenumfang des Grundstudiums umfasst im Hauptfach Informatik 40 Semesterwochenstunden (SWS).

III. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 der Ordnung für die Zwischenprüfung

§ 5

- (1) Allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist die Zulassung des Studierenden für das Fach „Informatik“ mit dem Abschlussziel „Staatsexamen“.
- (2) Spezielle Zulassungsvoraussetzung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 – 7 ist in der Regel der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den zu den jeweiligen Veranstaltungen dazugehörenden Übungen.

IV. Art und Umfang der Prüfung gemäß § 7 der Ordnung für die Zwischenprüfung

§ 6

- (1) Im Hauptfach Informatik sind folgende acht Nachweise über Prüfungsleistungen zu erbringen:

- 2 -

1. Methoden der Praktischen Informatik 1 (Grundlagen der Programmierung)
2. Methoden der Praktischen Informatik 2 (Grundlagen der Programmierung)
3. Mathematische Grundlagen des Information Engineering 1
4. Mathematische Grundlagen des Information Engineering 2
5. Informationssysteme (aus dem Bereich der praktischen Informatik)
6. Rechnersysteme (Grundlagen der technischen Informatik)
7. Theoretische Grundlagen der Informatik (theoretische Informatik)
8. Projektpraktikum (Softwarepraktikum)

Sofern die Hauptfachkombination Informatik-Mathematik gewählt wird, ersetzt der erfolgreich erbrachte erste Prüfungsabschnitt im Bereich Mathematik (Prüfungen über Analysis I,II und Lineare Algebra I,II) die Prüfungsleistungen „Mathematische Grundlagen des Information Engineering 1,2“.

- (2) Die Prüfungsleistungen „Methoden der Praktischen Informatik 1“ und „Methoden der Praktischen Informatik 2“ sind bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen (Orientierungsprüfung). Diese Prüfungsleistungen können, sofern sie nicht bestanden wurden, einmal wiederholt werden. Wer diese Prüfungsleistungen nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von ihm nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet auf begründeten Antrag der Ständige Prüfungsausschuss.

§ 7

Die Prüfungsleistungen werden in der Regel schriftlich in Klausurform oder in Form von Hausarbeiten erbracht. Klausuren dauern zwei bis drei Stunden. Hausarbeiten sind in einem Zeitraum von vier Wochen anzufertigen. Die Form der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistung wird vom Leiter einer Lehrveranstaltung festgelegt und zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben. Klausuren finden jeweils an zwei Terminen im Anschluss an die Lehrveranstaltung statt. Die Bekanntgabe der Prüfungstermine erfolgt zu Beginn eines jeden Semesters.

In Kraft-Treten

§ 8

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2002 in Kraft.
- (2) Die Änderung vom 14. Oktober 2005 (Neuregelung der Orientierungsprüfung) tritt zum 1. Oktober 2005 in Kraft.
Sie gilt nicht für Studierende, die das Lehramtsstudium vor In-Kraft-Treten der Änderung aufgenommen haben.

Anmerkung:

Diese Ordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 21/2003 vom 15. September 2003 veröffentlicht.

Die Änderung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 39/2005 vom 14.10.2005 veröffentlicht.